



Fürth

# Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen  
der Stadt Fürth [18] 2014  
vom 8. Oktober 2014

**Herausgeber:** Stadt Fürth  
Bürgermeister- und Presseamt  
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth  
Telefon (0911) 974-1204



## Amtliche Bekanntmachungen

### Widmung, Umstufung und Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

**Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 17. September 2014 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der StadtZEITUNG der Stadt Fürth die nachfolgenden Straßenflächen gemäß Art. 6 BayStrWG zu öffentlichen Verkehrsflächen gewidmet:**

Als **Ortsstraße** werden gewidmet (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG):

Eine Teilfläche des Grundstückes Flur Nummer 171/1 Gemarkung Burgfarnbach und die Grundstücke Flur Nummern 170/1, 722, 722/21 und 723/6 Gemarkung Burgfarnbach (**Böschungsweg**).

Das Grundstück Flur Nummer 371 Gemarkung Dambach (**Dr.-Rudolf-Benario-Straße**).

Eine Teilfläche des Grundstückes Flur Nummer 371/37 Gemarkung Dambach und die Grundstücke Flur Nummern 371/3, 371/42, 371/43 und 479/17 Gemarkung Dambach (**Ernst-Goldmann-Straße**).

Eine Teilfläche des Grundstückes Flur Nummer 1676/28 Gemarkung Fürth (**Futurastraße**).

Als **beschränkt-öffentlicher Weg** mit Widmungsbeschränkung „Gehweg“ (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG) werden die Grundstücke Flur Nummern 371/25 und 371/28 Gemarkung Dambach (**Weg zwischen Banderbacher Weg und Ernst-Goldmann-Straße**) gewidmet.

Als **beschränkt-öffentlicher Weg** mit Widmungsbeschränkung „Geh- und Radweg, Anlieger frei“ (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG) wird eine Teilfläche des Grundstückes Flur Nummer 371/37 Gemarkung Dambach (**Weg zwischen dem Ende der Wendekehre Ernst-Goldmann-Straße und**

**dem Grundstück Flur Nummer 371/5 Gemarkung Dambach**) gewidmet.

Als **Eigentümerwege** (Art. 53 Nr. 3 BayStrWG) ohne Widmungsbeschränkung werden gewidmet:

Das Grundstück Flur Nummer 676/16 Gemarkung Burgfarnbach (**Stich entlang der Anwesen Gladiolenweg 10 – 12**).

Das Grundstück Flur Nummer 505/71 Gemarkung Stadeln (**Günter-Brand-Straße**).

Eine Teilfläche des Grundstückes Flur Nummer 17/7 Gemarkung Ronhof (**Stichstraße zu den Anwesen In der Lohe 8a – 10e**).

Das Grundstück Flur Nummer 737/2 und eine Teilfläche des Grundstückes Flur Nummer 737/5 Gemarkung Fürth (**Stichweg zu den Anwesen Vacher Straße 16 – 16r**).

Als **Eigentümerweg** (Art. 53 Nr. 3 BayStrWG) mit Widmungsbeschränkung „Gehweg“ werden die Grundstücke Flur Nummern 737/70 und 737/76 und eine Teilfläche des Grundstückes Flur Nummer 737/85 Gemarkung Fürth (**Stichweg zu den Anwesen Vacher Straße 16 – 16r**) gewidmet.

Als **Eigentümerweg** (Art. 53 Nr. 3 BayStrWG) mit Widmungsbeschränkung „Verkehr zu den Anwesen Lagerstraße 29 – 29d, 31 – 31d, 33 – 33c, 35 – 35b und 37 – 37c“ wird eine Teilfläche des Grundstückes Flur Nummer 757/9 Gemarkung Burgfarnbach (**Stichweg zu den Anwesen Lagerstraße 29-37c**) gewidmet.

Als **Eigentümerweg** (Art. 53 Nr. 3 BayStrWG) mit Widmungsbeschränkung „Verkehr zu den Anwesen Lagerstraße 55, 57, 59, 61, 63, 65 und 67“ wird eine Teilfläche des Grundstückes Flur Nummer 712/2 Gemarkung Burgfarnbach (**Stichweg zu den Anwesen Lagerstraße 55-67**) gewidmet.

**Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 17. September 2014 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der StadtZEITUNG der Stadt Fürth die nachfolgenden Straßenflächen gemäß Art. 7 BayStrWG umgestuft:**

Die mit Planfeststellungsbeschluss vom 7. Juli 2011 als Gemeindeverbindungsstraßen gewidmeten Straßen „**Am Mühlweg**“ und „**In der Schmalau**“ werden zur **Ortsstraße** abgestuft.

Eine Teilfläche des als öffentlichen Feld- und Waldweges (nicht ausgebaut i. S. des Art. 54 Abs. 1 BayStrWG) gewidmeten Grundstückes Flur Nummer 6 Gemarkung Unterfarnbach (**Wegstrecke zwischen Unterfarnbacher Straße 177/179 und Farrnbach**) wird zum **beschränkt-öffentlichen Weg**, Widmungsbeschränkung „Gehweg, Radfahrer frei“, abgestuft.

**Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 17. September 2014 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der StadtZEITUNG der Stadt Fürth Teilflächen der als Ortstraße gewidmeten Grundstücke Flur Nummern 1150/5 und 1149/7 Gemarkung Fürth (**Amalienstraße/Ecke Ludwigstraße**) gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG eingezogen.**

Die Lagepläne und Verfügungen zu den jeweiligen Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr, eingesehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegerechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügungen Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig.

**Fürth, 17. September 2014, STADT FÜRTH  
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

### Satzungsverfahren zur sechsten Änderung des Bebauungsplanes Nummer 394 für das Gebiet zwischen Straßäckerweg, Bayernstraße und Stadelner Hauptstraße

#### hier: Benachrichtigung über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) – öffentliche Auslegung

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat mit Beschluss vom 19. Juni 2013 das Satzungsverfahren zur sechsten Änderung des Bebauungsplanes Nummer 394 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB förmlich eingeleitet. Die ortsübliche Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses erfolgte mit Veröffentlichung in der StadtZEITUNG (Fürther Amtsblatt Nummer 13) am 3. Juli 2013.

Der seit dem 1. August 1969 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nummer 394 - nebst Teilbereichen der zweiten Änderung (rechtsverbindlich seit dem 2. April 1971) und vierten Änderung (rechtsverbindlich seit dem 6. August 1971) - soll zugunsten einer Wiedernutzbarmachung gewerblicher Brachflächen mit einer Folgenutzung als Wohnstandort angepasst und geringfügig erweitert werden. Die Stadt Fürth unterstützt damit das Vorhaben des neuen Eigentümers, der als Bauträger die Neuerrichtung von Einfamilienhäusern vorsieht. Das beabsichtigte Vorhaben umfasst den Neubau von insgesamt 34 Einfamilienhäusern als Einzel-, Doppel-, Ketten- bzw. Reihenhäuser.

>> Fortsetzung auf Seite 24 >>



<< Fortsetzung von Seite 23 <<  
Amtsblatt

Der insgesamt rund 1,37 Hektar große Änderungsbereich umfasst im Wesentlichen das ehemals gewerblich genutzte Grundstück (Firma Orenstein & Koppel, Flur-Nummer 153). In den Planbereich einbezogen sind darüber hinaus auch Teile der angrenzenden Straßenräume.

Der Bau- und Werkausschuss hat am 21. Mai 2014 eine wesentliche Änderung des Erschließungs- und (daraus resultierend des) Bebauungskonzeptes mit der Folge beschlossen, dass der Geltungsbereich gegenüber dem Aufstellungsbeschluss vergrößert worden ist. Mit der nun favorisierten Anbindung des Plangebietes an die Stadelner Hauptstraße wurde die bisher angedachte Anbindung an die Bayernstraße über eine Ringschließung, die sich aus zwei zu erstellenden Planstraßenästen und dem Straßackerweg ergab, verworfen. Mit Ausnahme von vier an der Bayernstraße gelegenen Grundstücken, erfolgt die verkehrliche Erschlie-

ßung der übrigen 29 Baugrundstücke nun über die Stadelner Hauptstraße. Die Anbindungsstelle befindet sich am westlichen Ende des Straßackerweges; die Durchfahrtsperre für motorisierten Individualverkehr im Straßackerweg bleibt bestehen. Das städtebauliche Konzept wurde derart angepasst, dass sich die Baugrundstücke um einen inneren Planstraßenring gruppieren. Die bisher geplante Anzahl an Wohnhäusern wurde um eins erhöht.

Der Bau- und Werkausschuss hat mit dem Beschluss vom 17. September 2014 den Entwurf der sechsten Änderung des Bebauungsplanes Nummer 394 nebst Begründung gebilligt und seine öffentliche Auslegung (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) beschlossen.

#### Ort und Zeit der Auslegung

Die öffentliche Auslegung wird vom **16. Oktober 2014 bis einschließlich 17. November 2014** durchgeführt. Der Entwurf der sechsten Änderung des Bebauungsplanes Nummer 394 mit der Begründung kann im Stadt-

planungsamt im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, II. Stock, Ebene 2.2, Montag bis Donnerstag von 8 bis 15.30 Uhr und an Freitagen von 8 bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden. Die Anregungen sind in mündlicher Form, in schriftlicher Form oder zur Niederschrift vorzubringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ein späterer Antrag gem. § 47 VwGO (Normenkontrollverfahren) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auf Wunsch werden durch das Stadtplanungsamt auch Auskünfte erteilt. Gesonderte Termine können beim Abteilungsleiter unter Telefon 974-33 14 vereinbart werden.

**Fürth, 24. September 2014, STADT FÜRTH**  
**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**  
**Bebauungsplan Nummer 264a für den Blockrand auf der Südseite der Würzburger Straße, zwischen der Cadolzheimer Straße im Osten und der Lehmusstraße im Westen, erlangt Rechtskraft hier: Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses**

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat in seiner Sitzung am 24. September 2014 den Bebauungsplan Nummer 264a gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Er tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan, der im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt wurde, wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, im Stadtplanungsamt, II. Stock (Ebene 2.2), Zimmer 254, während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten. Gesonderte Termine zur Einsichtnahme können beim Abteilungsleiter unter Telefon 974-33 14 vereinbart werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans mit Begründung Auskunft gegeben.

#### Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

#### Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
  - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Fürth,

Stadtplanungsamt, unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

**Fürth, 25. September 2014, STADT FÜRTH  
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)**

**Vorhaben:** Sanierung und Ausbau des Dachgeschosses, Errichtung einer Loggia; hier: Änderung der Höhenlage

**Grundstück:** Kaiserstraße 175, Gemarkung Fürth, Flur Nummer 1044/9

**Antragsteller:** Martina Dimitriu und Georg Bernd Tittlbach, Fürth  
**Änderungs- / Ergänzungsgenehmigung nach Art. 68 BayBO**

Für das Bauvorhaben wird nach Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Änderungs- / Ergänzungsgenehmigung Nummer 2** erteilt.

**Inhalt dieser Änderungs- / Ergänzungsgenehmigung:** Grundriss- und Fassadenänderung / Änderung der Höhenlage.

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 63 BayBO **Abweichung** in allen Richtungen zugelassen.

#### **Begründung**

Die Überschreitung der Abstandsflächen bei oben genannten Vorhaben ist auch aus städtebaulichen Gründen vertretbar. Die Abweichung vom Abstandsflächenrecht der Bayerischen Bauordnung (BayBO) ist aufgrund der Gebäudesituierung notwendig und erforderlich. Eine Beeinträchtigung der Wohnqualität der benachbarten Anwesen ist nicht gegeben. Die Belichtung und Besonnung der Nachbargrundstücke wird nicht verschlechtert.

Die Realisierung des Vorhabens verletzt bei objektiver Beurteilung weder das Gebot nachbarlicher Rücksichtnahme, noch beeinträchtigt es das grundgesetzlich geschützte Eigentumsrecht der Nachbarn.

Die Bedingungen und Auflagen (Nebenbestimmungen) sowie die Hinweise der Baugenehmigung 2012/0095/602/VG/S vom 29. Mai 2012 bzw. 19. Juli 2012 sowie 2013/0475/602/VG/S vom 6. März 2014 sind zu beachten, soweit sie

nicht durch Änderungs- / Ergänzungsgenehmigungen aufgehoben oder ergänzt werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweis zum Klageverfahren**

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

#### **Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

**Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139, eingesehen werden.**

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)**

**Vorhaben:** Umbau des ehemaligen Marktkaufgebäudes zum „Horn-

schuch Center“ mit Neueinteilung der Mieteinheiten im Unter-, Erd- und Obergeschoss, Neugestaltung der Fassade, neue Eingangssituation mit Gehweggestaltung sowie Anbau eines Leergutlagers im Innenhof

**Grundstück:** Gabelsbergerstraße 1, Gemarkung Fürth, Flur Nummern 1120/18, 1120/25, 1120/36

**Antragsteller:** Objekt Fürth Gabelsbergerstraße 1 GmbH & Co. OHG, Riedbachstraße 9, 87700 Memmingen

#### **Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO**

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Vorhaben.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweis zum Klageverfahren**

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

#### **Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine**

Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

#### **Hinweis**

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZEITUNG der STADT FÜRTH.

**Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 140, eingesehen werden.**

### **Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG); Vorläufige Sicherung des ermittelten Überschwemmungsgebietes am Bucher Landgraben im Stadtgebiet Fürth**

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 Satz 1 BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemesungshochwasser – HQ 100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für den Bucher Landgraben im Stadtgebiet Fürth wurde das Überschwemmungsgebiet bereits im Jahr 2010 berechnet und vorläufig gesichert (siehe Amtsblatt vom 17. Februar 2010). Eine Neuberechnung war notwendig, da sich insbesondere Hochwasserschutzmaßnahmen im Stadtgebiet Nürnberg auf den Gewässerabschnitt in der Stadt Fürth auswirken. Das Überschwemmungsgebiet ändert sich gegenüber den alten Berechnungen nicht gravierend.

>> Fortsetzung auf Seite 26 >>

<< Fortsetzung von Seite 25 <<  
 Amtsblatt

Einige bislang am Rand des Überschwemmungsgebietes liegende bebaute Gebiete sind aufgrund des veränderten Zuflusses nicht mehr betroffen. Die Wassertiefen nehmen im gesamten Untersuchungsgebiet ab. Das Überschwemmungsgebiet wird etwas kleiner.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von der Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder eine veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind im Übersichtslegeplan hellblau dargestellt. Detailkarten im Maßstab = 1 : 2500 können bei der Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz – Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, Zimmer 323, während der üblichen Öffnungszeiten oder im Internet unter [www.fuerth.de/umweltinfo](http://www.fuerth.de/umweltinfo) eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind nach § 78 Abs. 6 in Verbindung mit § 78 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufigen Überschwemmungsgebiet sind untersagt

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorbeugenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,

8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,

9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Ausgenommen von den vorstehenden Verboten sind Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie der Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen von zugelassenen Gewässerbenutzungen.

Die Stadt Fürth kann abweichend von der oben genannten Nummer 1 die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Die Stadt Fürth kann abweichend von der oben genannten Nummer 2 die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches zulassen, wenn im Einzelfall das Vorhaben - die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der verloren gehende Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,

- den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,

- den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und

- hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Die Stadt Fürth kann abweichend von den oben genannten Nummern 3 bis 9 Maßnahmen zulassen, wenn - Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und

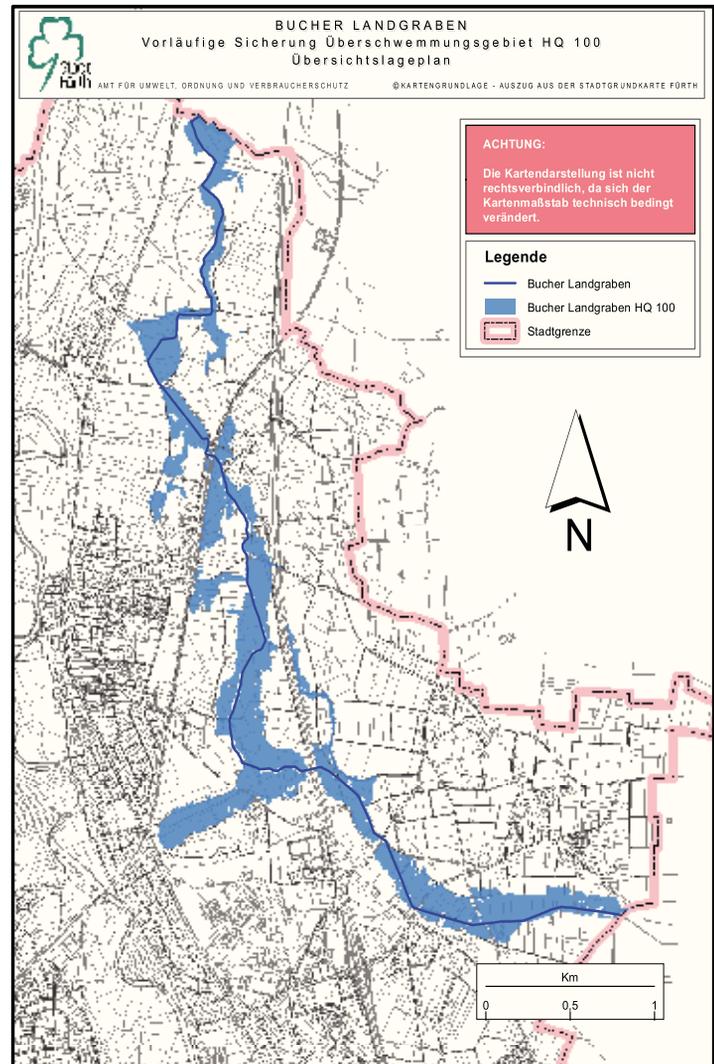
- eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können.

Sonstige Pflichten:

Lagerungen von wassergefährdenden Stoffen (zum Beispiel Heizöltanks) müssen die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) erfüllen. Dies bedeutet, dass

- sie so aufzustellen sind, dass sie vom Hochwasser nicht erreicht werden können oder

- so zu sichern sind, dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen



oder ihre Lage verändern können (mindestens 1,3-fache Auftriebssicherheit) und

- so aufzustellen sind, dass bei Hochwasser kein Wasser in Entlüftungs-, Befüll- oder sonstige Öffnungen eindringen kann und eine mechanische Beschädigung zum Beispiel durch Treibgut oder Eisstau ausgeschlossen ist

- bereits bisher prüfpflichtige Lagerungen (Kellertanks mit mehr als 10 000 Liter und alle unterirdischen Lagerungen) die Anforderungen spätestens bei der nächsten wiederkehrenden Prüfung zu erfüllen haben

- die Lagerungen wassergefährdender Stoffe der Gefährdungsstufe B (dies sind insbesondere Heizöltanks im Keller ab 1000 bis 10 000 Liter) einmalig von einem Sachverständigen innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung zu prüfen sind.

Die vorläufige Sicherung ist eine vorbereitende Maßnahme für weitere Entscheidungen der Stadt Fürth über die Festsetzung eines

Überschwemmungsgebietes durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Stadt Fürth einmalig um zwei weitere Jahre verlängert werden (Art. 47 Abs. 3 BayWG).

Weitere Informationen:

- Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sind im Internet unter der Adresse [www.lfu.bayern.de/wasser/hw\\_ue\\_gebiete/informationsdienst/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm) im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch zusätzliche Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

**Fürth, 24. September 2014, STADT FÜRTH  
 Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**